

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.10.2020

Geschäftszahl

Ra 2020/03/0087

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/03/0088

Ra 2020/03/0089

Ra 2020/03/0090

Ra 2020/03/0091

Ra 2020/03/0092

Ra 2020/03/0093

Ra 2020/03/0094

Ra 2020/03/0095

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/03/0017 E 16. Dezember 2015 RS 2

Stammrechtssatz

Eine wesentliche Dimension des Eigentums an einem Fischereirecht ist nicht nur seine räumliche Ausdehnung, sondern auch die Beurteilung, ob Alleineigentum, schlichtes Miteigentum oder ein Koppelfischereirecht iSd § 5 Abs 1 OÖ FischereiG 1983 vorliegt. Ist diese Beurteilung strittig, ist ein Streitfall im Sinne des § 1 Abs 3 leg cit gegeben (VwGH vom 27. Mai 2010, 2008/03/0017 mwH). Auch ist der gefestigten Rechtsprechung zu entnehmen, dass der Verwaltungsbehörde - und somit auch den Verwaltungsgerichten - eine Vorfragenbeurteilung hinsichtlich strittiger Eigentumsverhältnisse auch dann verwehrt ist, wenn noch kein Verfahren vor der ordentlichen Gerichten anhängig ist (VwGH vom 17. Juni 1992, 92/03/0050 (VwSlg 13.669 A/1992); VwGH vom 5. November 1997, 96/03/0020; VwGH vom 11. Juli 2001, 2000/03/0094).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030087.L01